

#### Viertes Buch: Familienrecht

(3) Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

#### § 1919

Die Pflegschaft ist von dem Staatlichen Notariat bzw. dem Bat des Kreises aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

#### § 1920

Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Staatlichen Notariat aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

#### § 1921

(1) Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Staatlichen Notariat aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

(2) Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Staatliche Notariat. Das Staatliche Notariat hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

(3) Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung ausprechenden Beschlusses.